Tarifvertrag über eine Einmalzahlung 2018 für ver.di-Mitglieder bei der Arbeiterwohlfahrt Braunschweig (TV Vorteilsregelung 2018 für ver.di-Mitglieder AWO Braunschweig) vom 30. März 2017

zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
- vertreten durch den Vorstand -

einerseits

und

- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung des Landesbezirks Niedersachsen-Bremen,

andererseits

wird der nachfolgende Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

1. Vollzeitbeschäftigte, die innerhalb der Laufzeit dieses Tarifvertrages Mitglieder der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di, sind oder waren, und diese Mitgliedschaft gegenüber dem Arbeitgeber durch Vorlage einer Bescheinigung oder eines Nachweises über die Beitragszahlung nachweisen, erhalten für das Jahr 2018 eine Einmalzahlung in Höhe von 150,00 Euro.

2. Der Anspruch setzt voraus, dass auf das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten zum Auszahlungszeitpunkt der Tarifvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Braunschweig (TV AWO Braunschweig) Anwendung findet.

3. Besteht oder bestand das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Jahres (unterjährige Einstellung, unterjähriges Ausscheiden), so erhält der/die Beschäftigte je ein Zwölftel der Einmalzahlung für jeden Kalendermonat des jeweiligen Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis besteht oder bestand.

4. Nichtvollzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit im Auszahlungsmonat zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht.

§ 2

1. Die Auszahlung der in § 1 bestimmten Einmalzahlung erfolgt mit der Entgeltabrechnung für den Kalendermonat April 2018.

2. Für die Erbringung des Nachweises und die Auszahlung der Einmalzahlung gilt die tarifvertragliche Ausschlussfrist des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt Braunschweig (TV AWO Braunschweig).

3. [1]Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. [2]Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 3

[1]Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und endet am 31. März 2018. [2]Er wirkt nach.

Berlin, den 23.06.2017

Braunschweig/Hannover, den 29.06.2017

Für den
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.

Für die ver.di -
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Detlef Ahting
Landesbezirksleiter

Gero Kettler
Geschäftsführer

Joachim Lüddecke
Landesbezirksfachbereichsleiter

Jens Havemann
Verhandlungsführer